

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Scharnstein (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Scharnstein)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

#### § 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die öffentliche Neue Mittelschule Scharnstein wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 79.000 in der Anlage.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Scharnstein außer Kraft.
- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) abrufbar.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Ergeht zur Kundmachung per E-mail an:

1. Amtliche Linzer Zeitung

Ergeht zur Kenntnis per E-mail unter Anschluss einer Planbeilage gem. § 1 Abs. 2 an:

2. die Marktgemeinde Scharnstein, 4644 Scharnstein

(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)

3. die Gemeinde St. Konrad, 4817 St. Konrad

4. die Gemeinde Kirchham, 4656 Kirchham

5. die Gemeinde Grünau, 4645 Grünau

6. den Landesschulrat Oberösterreich, Bildungsregion Gmunden, 4810 Gmunden, Esplanade 10

7. die Schulleitung der öffentlichen Neuen Mittelschule Scharnstein, 4644 Scharnstein

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-mail an [bh-gmunden.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gmunden.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.